

Zitiervorschriften

1. Allgemeine Regeln

- keine Abkürzungspunkte verwenden (zB, etc, dh) Ausnahme: Akademische Grade, Berufsbezeichnungen
- mehrere Zitate in einer Fußnote sind wie folgt zu reihen:

zunächst Literatur, danach Judikatur

- Literatur ist chronologisch (beginnend beim ältesten Beitrag) oder alphabetisch zu reihen
- Judikatur ist, beginnend mit dem oberinstanzlichen Gericht, chronologisch (beginnend bei der ältesten Entscheidung) zu reihen
- mehrere Zitate in einer Fußnote sind mit Strichpunkt zu verbinden
- folgen zwei arabische Zahlen aufeinander, ist ein Beistrich zu setzen
- am Ende einer Fußnote ist ein Punkt setzen
- Einheitlichkeit

2. Gesetzesstellen

1. Art oder §
2. Nr
3. ggf Abs
4. ggf Unterabs
5. ggf Nr oder Z
6. ggf (Halb-)Satz oder S bzw HS
7. ggf lit
8. ggf sublit
9. ggf Spiegelstrich
10. Name des Gesetzes

zB: Art 2 Nr 11 lit a EuEheKindVO

Art 3 Abs 1 lit a Spiegelstrich 2 EuEheKindVO Art 10 lit b

sublit ii EuEheKindVO

Art 11 Abs 3 Unterabs 2 EuEheKindVO

3. Erwägungsgründe/Anhang

1. Bezeichnung
2. Nummer/Buchstabe
3. „zur“
4. Name der Verordnung/Richtlinie...

zB: ErwGr 1 zur EulnsVO

4. Gesetzesmaterialien

1. Bezeichnung (zB ErläutRV, JAB)
2. Nummer der Beilage
3. Bezeichnung „BlgNR“
4. Gesetzgebungsperiode
5. Bezeichnung „GP“
6. Seite

zB: ErläutRV 224 BlgNR 22. GP 5

5. Entscheidungen

1. entscheidende Behörde
2. ohne Beistrich Datum der Entscheidung (nur sofern keine Fundstellen in Zeitschrift, sonst entfällt die Angabe des Datums)
3. nach einem Beistrich die Geschäftszahl (Beistrich entfällt, wenn die Angabe des Datums entfallen ist)
4. ohne Beistrich Fundstelle in Zeitschrift, wobei mehrere Fundstellen (alphabetisch) mit „=“ zu verbinden sind; Entscheidungen sind grds mit Nummern zu zitieren, hier folgt nach dem Jahr ein Schrägstrich (zB EvBl 2013/88); ist keine Nummer angegeben, ist die Beginnseite zu zitieren, hier folgt nach dem Jahr ein Beistrich
5. bei einer Anmerkung wird der Autor kursiv in Klammer angegeben
6. Entscheidungsfundstellen, die eine inhaltliche, weiterführende Bearbeitung der Entscheidung bieten, sind vorrangig anzuführen
7. Entscheidungsketten zu einem Rechtssatz können mit der RIS-Justiz-Fundstelle zitiert werden.

zB: OGH 10 Ob 55/12d JBl 2013, 55 (*Fucik*) = iFamZ 2013/44.

zB: LG Innsbruck 1.3.2012, 4 R 52/12v

zB: RIS-Justiz RS0059651

6. Entscheidungen des EuGH

1. „EuGH“
2. ohne Beistrich Nummer der Rechtssache
3. nach einem Beistrich Name der Rechtsache in kursiver Schrift
4. nach einem Beistrich der ECLI-Identifikator
5. ggf Rn

zB: EuGH C-281/02, *Owusu*, ECLI:EU:C:2005:120 Rn 1

7. Selbständige Werke

Erstzitat

1. Name der Verfasserin/des Verfassers (kursiv)
2. nach einem Beistrich Titel der Arbeit
3. ggf Band in römischer Ziffer
4. ggf Auflage als Hochzahl
5. in Klammer das Erscheinungsjahr
6. Randzahl oder bei Fehlen einer Randzahl die Seitenzahl

zB: *Sujecki*, Das elektronische Mahnverfahren: Eine rechtsvergleichende und europarechtliche Untersuchung (2008) 100

Folgezitat

1. Name der Verfasserin/des Verfassers (kursiv)
2. nach einem Beistrich das erste kennzeichnende Hauptwort des Titels der Arbeit
3. ggf Band in römischer Ziffer
4. ggf Auflage als Hochzahl
5. Randzahl oder bei Fehlen einer Randzahl Seitenzahl

zB: *Sujecki*, Mahnverfahren 78

8. Aufsätze

Erstzitat

1. Name der Verfasserin/des Verfassers (kursiv)
2. nach einem Beistrich Titel des Aufsatzes
3. nach einem Beistrich Zeitschrift mit Jahrgang
4. nach einem Beistrich die Seite, auf der der Aufsatz beginnt
5. in Klammer die zitierte Seite, außer diese ist ident mit der Beginnseite des Aufsatzes

zB: *v. Hein*, Verstärkung des Kapitalanlegerschutzes: Das Europäische Zivilprozessrecht auf dem Prüfstand, EuZW 2011, 369 (373)

Folgezitat

1. Name der Verfasserin/des Verfassers (kursiv)
2. nach einem Beistrich Zeitschrift mit Jahrgang
3. nach einem Beistrich die Seite, auf der der Aufsatz beginnt
4. in Klammer die zitierte Seite, außer diese ist ident mit der Beginnseite des Aufsatzes

zB: *v. Hein*, EuZW 2011, 369 (373)

9. Entscheidungsanmerkungen

Die folgende Zitierweise ist nur heranzuziehen, wenn es sich bei der Entscheidungsanmerkung nicht gleichzeitig um einen Aufsatz mit eigenem Titel handelt.

Erst- und Folgezitat

1. Name der Verfasserin/des Verfassers (kursiv)
2. nach einem Beistrich „Entscheidungsanmerkung zu“
3. die Entscheidung (Zitierung lt Punkt 5 bzw 6 dieses Leitfadens, aber ohne Fundstellen in Zeitschriften, dh ohne die Elemente lt Punkt 5.4; 5.5 dieses Leitfadens)
4. nach einem Beistrich Zeitschrift mit Jahrgang
5. nach einem Beistrich die zitierte Seite

zB: *Musger*, Entscheidungsanmerkung zu EuGH C-515/12, *4finance*, ECLI:EU:C:2014:211, ÖBI 2014, 214

10. Aufsätze in Sammelwerken

Erstzitat

1. Name der Verfasserin/des Verfassers (kursiv)
2. nach einem Beistrich Titel des Aufsatzes
3. nach einem Beistrich das Wort „in“
4. ohne Beistrich Name der Herausgeberin/des Herausgebers (kursiv) mit Kürzel „(Hrsg)“
5. nach einem Beistrich Titel des Sammelwerks
6. in Klammer das Erscheinungsjahr
7. die Seite, auf der der Aufsatz beginnt
8. in Klammer die zitierte Seite, außer diese ist ident mit der Beginnseite des Aufsatzes

zB: *Nunner-Krautgasser*, Rechtsprobleme der Prüfung der Zuständigkeit nach der EulnsVO, in *Clavora/Garber* (Hrsg), Grenzüberschreitende Insolvenzen im europäischen Binnenmarkt – die EulnsVO (2011) 31 (33)

Folgezitat

1. Name der Verfasserin/des Verfassers (kursiv)
2. das Wort „in“
3. Name der Herausgeberin/des Herausgebers
4. nach einem Beistrich das erste kennzeichnende Hauptwort des Titels der Arbeit
5. die Seite, auf der der Aufsatz beginnt
6. in Klammer die zitierte Seite, außer diese ist ident mit der Beginnseite des Aufsatzes

zB: *Nunner-Krautgasser* in *Clavora/Garber* 31 (33)

11. Aufsätze in Festschriften bzw Gedächtnisschriften

Erstzitat

1. Name der Verfasserin/des Verfassers (kursiv)
2. nach einem Beistrich Titel des Aufsatzes
3. nach einem Beistrich das Wort „in“
4. die Abkürzung FS oder GedS mit dem Namen der/des Geehrten
5. in Klammer das Erscheinungsjahr
6. die Seite, auf der der Aufsatz beginnt
7. in Klammer die zitierte Seite, außer diese ist ident mit der Beginnseite des Aufsatzes

zB: *Burgstaller/Neumayr*, Beobachtungen zu Grenzfragen der internationalen Zuständigkeit: Von forum non conveniens bis zur Notzuständigkeit, in FS Schlosser (2005) 119 (122)

Folgezitat

1. Name der Verfasserin/des Verfassers (kursiv)
2. das Wort „in“
3. die Abkürzung FS oder GedS mit dem Namen der/des Geehrten
4. die Seite, auf der der Aufsatz beginnt
5. in Klammer die zitierte Seite, außer diese ist ident mit der Beginnseite des Aufsatzes

zB: *Burgstaller/Neumayr* in FS Schlosser 119 (122)

12. Beiträge in Kommentaren

Erstzitat

1. Name der Verfasserin/des Verfassers (kursiv)
2. das Wort „in“
3. Name der Herausgeberin/des Herausgebers des Kommentars (kursiv) ohne „(Hrsg)“
4. nach einem Beistrich Titel des Kommentars
5. ggf Band in römischer Ziffer, Halbband in arabischer Ziffer
6. ggf Auflage als Hochzahl
7. in Klammer das Erscheinungsjahr
 - a. bei Loseblattausgaben ist in Klammer anzugeben
 - Loseblattslg
 - nach einem Beistrich die Nummer der Ergänzungslieferung
 - nach einem Beistrich der Stand/das Jahr
8. die Angabe des § oder Art
9. die Abkürzung Rz und die Angabe der Randziffer

zB: *Simotta* in *Fasching/Konecny*, Kommentar zu den Zivilprozessgesetzen V/1² (2008)
Art 2 EuGVVO Rz 1

zB: *S. Arnold* in *Geimer/Schütze* (Hrsg), Internationaler Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen (Loseblattslg, 56. EL, Stand 2018) Einl EuVTVO Rz 19

Folgezitat

1. Name der Verfasserin/des Verfassers (kursiv)
2. das Wort „in“
3. Name der Herausgeberin/des Herausgebers des Kommentars (kursiv)
4. nach einem Beistrich das erste kennzeichnende Hauptwort des Titels des Kommentars
5. ggf Band in römischer Ziffer, Halbband in arabischer Ziffer
6. ggf Auflage als Hochzahl
7. die Angabe des § oder Art
8. die Abkürzung Rz und die Angabe der Randziffer

zB: *Simotta* in *Fasching/Konecny*, Kommentar V/1² Art 2 EuGVVO Rz 13

zB: *S. Arnold* in *Geimer/Schütze*, Zivil- und Handelssachen (Loseblattslg, 56. EL, 2018) Einl EuVTVO Rz 19

13. Beiträge auf Webseiten

Erstzitat

Bei Onlinekommentaren und sonstigen in Datenbanken online gestellten Werken sind anzuführen

1. der Name des Autors und – gegebenenfalls – ohne Beistrich und nach dem Wort „in“ der Herausgebername,

– nach einem Beistrich der Werktitel oder der Beitragstitel zB: *Scheuba*

in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON.

2. hochgestellt – sofern verfügbar – die Versionsnummer, sonst die Auflage

Die Versionsnummer setzt sich aus der Auflagenzahl, einem Punkt und der zweistelligen Updatezahl zusammen. Jedes Werk, das online aktualisiert wird und damit (ab dem 1. Update) aktueller als die Printversion ist, ist mit dieser Versionsnummer zu zitieren.

1.00 = Grundversion 1. Auflage

1.01 = 1. Update zur 1. Auflage

1.02 = 2. Update zur 1. Auflage usw

zB: *Scheuba* in *Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04}.

3. bei Kommentaren § und Rz (allenfalls alternativ auch Anm oder E)

– bei sonstigen Werken oder Beiträgen die Rz oder eine andere vorhandene Gliederungsebene (Anm, Abschn, Pkt etc) aber nicht die Seite

zB: *Graf in Kletečka/Schauer*, ABGB-ON^{1.04} § 879 Rz 59/1; *Böckmann-Winkler in Schrefler-König/Szymanski*, Fremdenpolizei- und Asylrecht § 8 AsylG Anm 3 b.

4. Zwischen Klammern das Datum des Stands und die Fundstelle (Datenbank)

Der Stand ist dem jeweiligen Werk zu entnehmen und ist nach dem Wort „Stand“ anzuführen. Mit „Stand“ wird der Bearbeitungsstand der zitierten Bestimmung (die Aktualität der Bearbeitung) wiedergegeben. Die Angabe ist so genau wie möglich zu machen, also mit Monat und Jahr, ggf auch mit Tag

zB: „1. 9. 2011“ oder „Februar 2012“; nicht aber nur „2012“

Die Fundstelle folgt nach einem Beistrich und gibt – ohne „www.“ oder „http://“ – die Internetadresse der jeweiligen Datenbank wieder.

Beispiele für Datenbanken: rdb.at, lexisnexus.at, lindeonline.at, ridaonline.at Beispiele für Onlinekommentare ohne eigenständige Versionen:

Fischer-Czermak in Kletečka/Schauer, ABGB-ON^{1.05} § 165 Rz 4 (Stand 1. 10. 2018)

Schrammel in Perthold/Stoizner, UG^{3.00} § 108a Rz 3 (Stand 1.10. 2016, rdb.at)

Prader, MRG^{5.00} § 49e Anm 1 (Stand 1. 1. 2017, Manz Wohnrecht in rdb.at)

Beispiele für Onlinekommentare mit eigenständigen Versionen: Dabei handelt es sich um Kommentare, deren Onlinefassung der gedruckten Fassung entspricht. Bei diesen wird statt der Versionsnummer – wie bei Druckwerken üblich – die Auflage angeführt.

zB: *Ch. Nowotny in Straube/Ratka/Rauter*, UGB II/RLG³ § 198 Rz 166 (Stand 1. 6. 2017, rdb.at).

Mohr in Angst/Oberhammer, EO³ § 254 Rz 2 (Stand 1. 7. 2015, rdb.at)

Soyer/Schuhmann in Fuchs/Ratz, WK StPO § 57 Rz 84 (Stand 1. 2. 2017, rdb.at)

Koppensteiner/Rüffler, GmbH-Gesetz³ § 28 Rz 4 (Stand Juli 2007, lexisnexus.at)

Hengstschläger/Leeb, AVG § 44a Rz 7 (Stand 1. 7. 2005, rdb.at)

Folgezitat

Bei Folgezitationen entfällt der jeweilige Klammersausdruck, also Stand und Datenbank. Wird ein Werk häufig zitiert, empfiehlt sich eventuell auch das Weglassen von Beistrich und Titel samt Aufnahme des Kurzzitats in ein eigenes Verzeichnis abgekürzt zitierter Literatur

zB: *Koppensteiner/Rüffler* § 28 Rz 4

Sonstige Internetveröffentlichungen sind mit

1. dem Namen des Autors,
2. dem Titel der Veröffentlichung,
3. der Internet-Adresse,
4. und – zwischen Klammern – dem Datum des Stands (oder dem Abfragedatum) zu zitieren.
5. Als Stand ist wie beim Zitieren aus Datenbanken zwischen Klammern nach dem „Stand“ der Bearbeitungsstand anzuführen. Mangels eines solchen ist nach dem Wort „abgefragt“ das letzte Abrufdatum anzugeben.
6. Ein weiterer Hinweis, zb auf eine bestimmte Stelle der Veröffentlichung (Rz, Abschnitt oder sonstiger Gliederungspunkt) oder auf eine bestimmte Stelle der Internetseite (Download einer pdf-Datei), ist gegebenenfalls in Klammerausdruck vor der Angabe des Stands anzuführen. Zwischen Hinweis und Stand wird diesfalls ein Beistrich gesetzt.

zB: *Hruschka*, Gewolltes Recht, verfassungsblog.de (Stand 2. 11. 2018).

Lehofer, EGMR: Standard gegen Österreich – „Spiritus Rector einer Bespitzelungsaktion“ ist Tatsachenbehauptung, nicht Werturteil, blog.lehofer.at (Stand 23. 11. 2017)

Lingg, Neue BVA-Entscheidung zum Rechenfehler, vergabeblog.at (Stand 30. 9. 2013)